



HESSISCHER LANDTAG

03. 04. 2024

Kleine Anfrage

**Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD), Sandra Weegels (AfD) und
Gerhard Bärsch (AfD) vom 31.01.2024**

**Das Bezahlkartensystem im thüringischen Landkreis Greiz – Ausreise der betroffenen
Personen in das Land Hessen**

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Dezember 2023 ist im thüringischen Landkreis Greiz die bisher im Rahmen des Transferleistungsbezugs für Flüchtlinge übliche Gewährung von Geldleistungen über Bankkonten und Bargeldauszahlungen durch ein Bezahlkartensystem ersetzt worden, anhand dessen keine Bargeldabhebungen oder Geldtransaktionen, sondern nur noch die unmittelbare Bezahlung von Sachgütern in Ladengeschäften möglich ist. Das Ziel dieser Maßnahme besteht v. a. darin, missbräuchliche Geldverwendungen, wie v. a. Geldüberweisungen ins Ausland oder den Erwerb von Luxusartikeln zu verhindern. Infolge der Einführung des Bezahlsystems und der dem entsprechenden weitgehenden Nicht-Gewährung von Bargeld sollen etwa 1/4 der betroffenen asylsuchenden Personen, die auf eine fortgesetzte Gewährung von Bargeld bestanden haben, den Landkreis Greiz verlassen haben. Derzeit wird die Einführung eines Bezahlkartensystems für im Transferleistungsbezug befindliche Flüchtlinge in mehreren Landkreisen des Bundesgebietes geplant oder konkret vorbereitet.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Flüchtlinge, die infolge der Einführung des Bezahlkartensystems aus dem Landkreis Greiz ausgewandert sind, sind nach Kenntnis der Landesregierung anschließend in das Land Hessen eingereist und seither unter einem fortgesetzten Transfermittelbezug im Land Hessen ansässig?
- Frage 2. Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt die hessische Landesregierung zu verhindern, dass Flüchtlinge, die aus Landkreisen und Bundesländern ausreisen, in denen das in Rede stehende Bezahlkartensystem eingeführt worden ist, anschließend dauerhaft unter einem fortgesetzten Transfermittelbezug im Land Hessen ansässig werden?
- Frage 3. Wie beabsichtigt die hessische Landesregierung mit Flüchtlingen zu verfahren, die unter den unter dem Punkt 2 genannten Umständen nach Hessen einreisen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Eine gegenüber einer Ausländerin oder einem Ausländer nach dem Asylgesetz festgesetzte Wohnsitzauflage ist zwingend und kann nur von der zuständigen Behörde geändert werden. Die Landesregierung setzt Wohnsitzauflagen konsequent durch. Verstöße können gem. § 86 i. V. m. § 56 Asylgesetz mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

- Frage 4. In welchen Landkreisen des Landes Hessen ist ein Bezahlkartensystem der in Rede stehenden Art derzeit in der Einführung bzw. konkreten Planung begriffen?

Der Landesregierung sind keine Bestrebungen dieser Art aus den Landkreisen bekannt.

- Frage 5. Kann davon ausgegangen werden, dass die hessische Landesregierung im Rahmen ihrer entsprechenden Anordnungs Kompetenzen kein landesübergreifendes Bezahlkartensystem für im Transferleistungsbezug befindliche Flüchtlinge einführen wird, wenn sie sich innerhalb des Koalitionsvertrages doch „insoweit“ für „eine bundesweite Lösung“ ausgesprochen hat?

Frage 6. Kann davon ausgegangen werden, dass die Hessische Landesregierung im Rahmen ihrer entsprechenden Anordnungs Kompetenzen ein landesübergreifendes Bezahlkartensystem für im Transferleistungsbezug befindliche Flüchtlinge einführen wird, falls es „insoweit“ zu keiner „bundesweiten Lösung“ kommen wird?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Eine von der Ministerpräsidentenkonferenz eingesetzte Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundes und der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hat sich im Zusammenhang mit der Einführung einer Bezahlkarte u. a. auf bundeseinheitliche Mindestanforderungen geeinigt. Ein entsprechender CdS-Beschluss wurde am 31. Januar 2024 gefasst.

Derzeit laufen bundesweit Vorbereitungen für die Einführung einer Bezahlkarte. Aktuell wird für 14 Länder eine umfangreiche Ausschreibung auf der Grundlage der Mindeststandards, auf die sich die Länder geeinigt haben, vorbereitet.

Die Landesregierung unterstützt diese Festlegung auf bundeseinheitliche Mindeststandards und ist hierzu im engen Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den anderen Ländern.

Die im Zusammenhang mit der Einführung der Bezahlkarte notwendigen bundesrechtlichen Änderungen (AsylbLG) werden derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten und entworfen. Sobald die bundesrechtlichen Weichen für die Einführung der Bezahlkarte gestellt sind, werden landesseitig auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet, damit ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden und eine einheitliche Lösung in Hessen sichergestellt werden kann.

Die Abstimmungsprozesse zu Detailfragen betreffend die Einführung der Bezahlkarte sowie die konkrete Ausgestaltung der Kartennutzung in Hessen sind noch nicht abgeschlossen.

Um eine möglichst reibungslose Einführung der Bezahlkarte in Hessen sowie deren Akzeptanz bei den Kommunen zu gewährleisten, steht das Land hierzu bereits u. a. im Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden (KSpV).

Frage 7. Inwiefern ist eine Einführung eines Bezahlkartensystem für im Transferleistungsbezug befindliche Flüchtlinge durch einzelne Kommunen und Landkreis nach der derzeitigen Rechtslage des Landes Hessen zulässig oder unzulässig?

Maßgeblich ist hierfür die Ausgestaltung der Anwendungsmöglichkeit.

Wiesbaden, 25. März 2024

Heike Hofmann